jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/13 86/07/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §1;
AVG §37;
AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Das Gesetz kennt keine Verfahrensvorschrift, wonach Parteien bei Beweisaufnahmen unmittelbar beizuziehen sind.

Schlagworte

Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070095.X02

Im RIS seit

22.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at